

**Geschäfts- und Lieferungsbedingungen  
der Erbslöh-Druck Salberg GmbH in Wuppertal  
für Rechtsgeschäfte  
mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder  
öffentlich-rechtlichen Sondervermögen**

Wir – die Erbslöh-Druck Salberg GmbH in Wuppertal – wickeln die uns erteilten Aufträge nur auf der Grundlage der nachstehend niedergelegten Bedingungen ab.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, unserem Kunden. Unsere Bedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Bedingungen stellen, die von unseren abweichen. Diese gelten nur dann, wenn wir die abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigen.

**§ 1  
Zustandekommen des Vertrages**

Unsere mündlichen und/oder schriftlichen Angebote sind stets freibleibend. Sie sind an Ihre Bestellung 10 Werktagen gebunden.

Der Vertrag mit Ihnen kommt nur durch die Annahme Ihrer Bestellung durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit deren Absendung an Sie zustande. Mündliche Abmachungen bedürfen zur Verbindlichkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt unserer Leistungspflicht wird allein durch den Wortlaut unserer Auftragsbestätigung festgelegt.

Fertigen wir für Sie zur Vorbereitung eines Vertrages Layout, Entwürfe, Probedrucke und/oder Muster, so sind wir berechtigt, von Ihnen dafür die übliche Vergütung zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.

**§ 2  
Ihre Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung**

Das von Ihnen zum Druck, zur Bearbeitung und/oder Konfektionierung uns übergebene Material (Manuskripte, Texte, Datenträger jeglicher Art, Kartonagen, Briefe, Prospekte, Broschüren oder sonstige Gegenstände) muss so beschaffen sein, dass es in der vertraglich vorgesehenen Weise ver- und bearbeitet werden kann.

Von Ihnen zur Verfügung gestellte Dateien müssen komplett und für die elektronische Datenverarbeitung kompatibel sein. Das gilt auch, wenn Sie uns mehrere Dateien zur Verfügung stellen, die wir zusammenführen müssen.

Es ist Ihre Aufgabe, die Stückzahlen der von Ihnen uns frei Haus aufgelieferten Gegenstände, die Eignung des Materials für den Bearbeitungsprozess und auch zu prüfen, ob die Materialien Schreibfehler oder andere Unrichtigkeiten enthalten, oder ob der Inhalt der zu verbreitenden Materialien gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder ob Sie diese Kundenadressen verwenden dürfen oder nicht.

Sie entbinden uns ausdrücklich davon, das Material, gleichviel welcher Art, und auch die zur Verfügung gestellten Kundenadressen vor dem Beginn des Bearbeitungsprozesses auf derartige Fehler zu untersuchen, und auch davon, die Übereinstimmung der tatsächlich gelieferten Mengen mit der als geliefert bezeichneten Menge zu überprüfen.

Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen uns von Ihnen zu ersetzen. Wenn Sie uns Papier oder Kartons zur Verfügung stellen, bleiben das Verpackungsmaterial und die Anfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen unser Eigentum.

Stellen sich bei der Bearbeitung Ereignisse ein, die der Bearbeitung entgegenstehen, so sind wir berechtigt, die Bearbeitung einzustellen. Wenn die der Bearbeitung entgegenstehenden Mängel von Ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben sind, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe von § 649 Satz 2 BGB zu verlangen. Wenn wir wegen der Weitergabe des von Ihnen zur Bearbeitung uns übergebenen Materials von Dritten (etwa wegen Verletzung von Urheberrechten) in Anspruch genommen werden, so stellen Sie uns auf erste Anforderung davon frei. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen sind Sie allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben - vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung - uns. Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren -, auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

Druckplatten (Metallplatten usw.), Kopierunterlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Stanzen und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

Korrekturabzüge und Andrucke sind von Ihnen auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für von Ihnen übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, Ihnen einen Korrekturabzug zu übersenden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Ihren Lasten.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als vertragswidrig und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.

Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung länger als vier Wochen nach der Abnahme des Druckauftrages durch Sie von uns verwahrt. Anderenfalls sind wir berechtigt, diese Gegenstände vier Wochen nach Abnahme des Druckauftrages zu vernichten, wenn Sie nicht die Rücksendung auf Ihre Kosten verlangen.

Von Ihnen übermittelte Druckdaten und Dateien dürfen von uns vier Wochen nach der Abnahme des Druckauftrages gelöscht werden, wenn nicht deren Archivierung im Vertrag schriftlich vereinbart ist. Die Archivierung werden wir zu üblichen Kosten bis zu dem von Ihnen zu benennenden Zeitpunkt vornehmen. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie von Ihnen zur Verfügung gestellt sind, bis zum Rückgabetermin pfleglich behandelt und mit der Sorgfalt wie in eigenen Sachen verwahrt. Verlangen Sie schriftlich die Versicherung vorstehender Gegenstände, werden wir die Versicherung auf Ihre Kosten nehmen.

Gehört zu unserem Auftrag die Aufgabe der zu konfektionierenden Materialien zur Post oder einem sonstigen Versandanbieter, so sind wir berechtigt, von Ihnen die voraussichtlich von uns zu erlegenden Porti als Vorauszahlung zu verlangen. Wir brauchen die Materialien erst dann zum Versand aufzugeben, wenn Sie den angeforderten Portokostenvorschuss an uns gezahlt haben.

### **§ 3**

#### **Unsere Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung**

Das von Ihnen uns zur Ver- und Bearbeitung übergebene Material (Manuskripte, Originale, Filme, Stehsatz, lagernde Drucksachen oder Sonstiges, Adressen und/oder Dateien) werden von uns nicht gegen Verlust durch Sturm, Feuer und Diebstahl versichert, jedoch von uns und unseren Mitarbeitern mit der Sorgfalt gewissenhafter Kaufleute behandelt. Für eine eventuelle Versicherung müssen Sie selbst sorgen.

Ein bei der Bearbeitung sich einstellender Makulaturbedarf von weniger als 5 % gilt als genehmigt.

Von uns nach dem Auftrage beizustellendes Material entspricht, wenn von Ihnen nicht ausdrücklich andere Vorgaben gemacht werden, verkehrsüblichen Qualitäten. Den uns übertragenen Auftrag erledigen wir - soweit es dafür DIN-Normen, Normenentwürfe oder anderen Bestimmungen gibt - nach diesen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik und in branchenüblicher Weise.

Satzfehler werden kostenlos berichtigt, dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskripts nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit üblicherweise berechnet. Für die Rechtschreibung ist der "Duden" (letzte Ausgabe) maßgebend.

Soweit Sie uns mit vorzunehmenden postalischen Korrekturen, Prüfungen, Streichungen und/oder Ergänzungen der gestellten Kundenadressen beauftragen, so erfolgen diese Arbeiten nach den Unterlagen der einschlägigen Softwareprogramme. Zu einer weitergehenden Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

Wir werden beim Postfertigmachen die sich aus Inhalt, Form, Größe und Gewicht ergebenden Portogrenzen beachten und die für die Versendung günstigste Frankierung wählen. Wir sind nicht verpflichtet, von uns aus diese Parameter zu ändern. Auf Anfrage können wir jedoch vor Vertragsschluss ermitteln, welche Portoeinsparung bei der Wahl anderer Parameter möglich ist.

Uns steht an von Ihnen angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung zu.

### **§ 4**

#### **Lieferzeiten**

Wir erledigen die uns von Ihnen und anderen Kunden erteilten Aufträge nacheinander in der Reihenfolge des Auftragseingangs. Wenn Sie besondere Liefertermine wünschen, sind die für uns nur dann verbindlich, wenn wir Ihnen das ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung zusagen. An diese Zusagen sind wir jedoch nur dann gebunden, wenn von Ihnen angeforderte Vorauszahlungen rechtzeitig vor dem Termin gezahlt werden, und das von Ihnen beizustellende Material so rechtzeitig aufgeliefert wird, dass die Bearbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor dem zugesagten Termin erfolgen kann.

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt die Lieferzeit mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung an Sie und endet an dem Tage, an dem die Ware auftragsgemäß an Sie versandt wird oder aber wegen Versandunmöglichkeit bei uns eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Korrekturen durch Sie ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an

Sie bis zum Tage des Eintreffens Ihrer Stellungnahme bei uns.

Verlangen Sie nach der Absendung der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit unserer schriftlichen Bestätigung der Änderungen.

Für Überschreitungen der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, wenn diese auf Umständen beruht, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Betriebsstörungen im eigenen sowie im fremden Betrieb, die wir nicht beeinflussen können, sowie in allen Fällen höherer Gewalt, sind wir von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten entbunden. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt Sie nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

In Lieferverzug geraten wir nur durch Ihre schriftliche Mahnung. Nach Verzugseintritt haben Sie nach Setzung einer Frist von 8 Tagen zur Erledigung des Auftrags durch uns das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir bis dahin den Auftrag nicht ausgeführt haben.

Wir kommen unserer Lieferverpflichtung nach entweder durch Übergabe der bearbeiteten Materialien an Sie, einen von Ihnen als Empfänger benannten Dritten oder an die Postannahmestelle. Damit geht auch die Gefahr auf Sie über. Wir dürfen auch Teillieferungen erbringen.

Kommen Sie mit der Annahme der fertiggestellten Leistung in Verzug oder holen Sie fertiggestellte Materialien nach Mitteilung der Abholbereitschaft nicht ab, oder ist der Versand an Sie infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, die Materialien auf Ihre Kosten und Gefahr nach unserem Ermessen zu lagern und die vereinbarte Vergütung fällig zu stellen.

Die Lieferverpflichtung erfüllen wir ab unserer Druckerei, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Ihre Rechnung und Gefahr. Soweit Sie keine besondere Weisung erteilen, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand. Transportversicherungen nehmen wir nur auf Ihre ausdrückliche Anweisung und Kosten.

## **§ 5 Abnahme**

Sie sind verpflichtet, die von uns be- und verarbeiteten Materialien und Druckerzeugnisse abzunehmen; unwesentliche Mängel berechtigen Sie nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Abnahme geschieht in den Fällen, in denen Sie uns mit der Auflieferung zur Post/Versand beauftragt haben, in unserem Betrieb. Wenn Sie von dem Recht zur Abnahme keinen Gebrauch machen, gilt unsere Lieferung als abgenommen, sobald wir das Material zur Post/dem Versender aufgeliefert haben. Die Abnahme in anderen Fällen bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung uns gegenüber; jedoch ist uns die eventuelle Verweigerung der Abnahme binnen 4 Tagen nach Erhalt des Materials schriftlich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung mitzuteilen. Sie sind zur Untersuchung der gelieferten Materialien und Waren verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn wir zuvor Ausfallmuster übersandt hatten. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

## **§ 6 Preise und Zahlung**

Alle Preise in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind Euro-Nettopreise; sie enthalten nicht den Verpackungskostenanteil, die Umsatzsteuer, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.

In unseren Rechnungen werden die mit Ihnen vereinbarten Vergütungen, von Ihnen zu tragende Verpackungskosten, zu erstattende Portoauslagen und von Ihnen geleistete Portokostenvorschüsse getrennt ausgewiesen und verrechnet.

Wir berechnen unter dem Tage der Absendung der Ware bzw. der Teillieferung an Sie. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung Ihre Versandverfügung noch nicht vor, oder müssen wir aus den genannten Gründen die Ware bei uns einlagern, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware erstellt.

Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab.

Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt in Euro nach den individuellen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Kunden und der Erbslöh-Druck Salberg GmbH und ist jeweils auf der Rechnung angegeben. Beträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu EUR 50,- sind bei Lieferung in bar zu zahlen. Bei kleineren Beträgen gilt die Erhebung durch Nachnahme als vereinbart und üblich. Wir sind berechtigt, bei neuen Geschäftsbeziehungen Vorauszahlungen zu verlangen, die wir Ihnen in der Auftragsbestätigung nennen.

Bei Zeitschriften erfolgt Abrechnung für jede Nummer, bei Zeitungen wöchentlich. Für derartige Aufträge hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne Abzug in bar zu erfolgen (Ausschluss von Skonto), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Zahlung durch Wechsel bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Diskontspesen für die Laufzeit gehen zu Ihren Lasten. Eigenakzpte nehmen wir nur gegen Erstattung der Diskontspesen und sonstiger Kosten herein. Wechsel, Schecks und Akzpte nehmen wir stets nur zahlungshalber entgegen. Bei der Zahlung mittels Wechsel ist Skontoabzug ausgeschlossen.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen akzeptieren wir nur, wenn die Zahlung innerhalb einer Frist von 8 Tagen bewirkt wird. Bei der Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch uns sind wir berechtigt, hierfür von Ihnen Vorauszahlungen zu verlangen.

Ihnen steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu, es sei denn, Sie hätten gegen uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in Ihren Vermögensverhältnissen bekannt oder geraten Sie mit der Zahlung in Verzug, so dürfen wir sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Darüber hinaus haben wir das Recht, die Weiterarbeit an Ihren sonst laufenden Aufträgen einzustellen.

Die Zahlungen leisten Sie auf Ihnen von uns angegebene Konten. Wenn Sie nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum so leisten, dass der Gegenwert zu unserer Verfügung steht, so geraten Sie ohne eine vorhergehende Mahnung durch uns in Verzug und sind verpflichtet, uns vom 31. Tag nach Rechnungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Wir behalten uns vor, etwaigen höheren Verzugschaden von Ihnen zu fordern.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingeegebenen Wechsel oder Schecks ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware sind Sie nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Ihre Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen **Ihre** Kunden werden bereits jetzt an uns abgetreten und wir nehmen hiermit diese Abtretung an. An allen von Ihnen uns übergebenen Materialien ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen unsererseits bereits jetzt mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

Übersteigt der Wert der von Ihnen uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir auf Ihr Verlangen oder auf Verlangen eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten Sicherungen nach Ihrer Wahl freigeben.

## **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe folgender Abreden:

Sie sind verpflichtet, die Ihnen gelieferten Materialien nach Ablieferung unverzüglich, jedoch mindestens vor der weiteren Bearbeitung, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Sie Beanstandungen feststellen, und bei der schriftlichen Mitteilung (Mängelrüge) anzugeben, welche Teile der Leistung mangelhaft sind. Bei Verletzung dieser Pflicht gilt unsere Leistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrügen innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware die Druckerei verlassen hat, bei uns eintreffen. Abweichungen, die in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, der Kartons und sonstigen Materialien liegen, können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie und der sonstigen Übungen in der Druckindustrie verkehrüblich sind.

Das betrifft auch eventuelle Unterschiede zwischen Andruck und Auflage, soweit sie auf der Drucktechnik beruhen. Es gilt auch als Vertragsinhalt, dass wir für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Papiere sowie für die Beschaffenheit von Veredelungen, Lackierungen, Imprägnierung usw. nur soweit einzustehen haben, als wir diese Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung hätten erkennen können.

Sie können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage nicht beanstanden. Wir berechnen die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich dieser Prozentsatz auf 20 %, bei Lieferungen bis zu 2.000 kg dann auf 15 %.

Wir werden nicht vertragsgemäß ausgeführte Leistungen nachbessern. Schlägt die Nachbes-

serung fehl, so dürfen Sie die vereinbarte Vergütung mindern.

Für alle Schäden haften wir - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei eigener grober Fahrlässigkeit, desgleichen bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder Organe,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit Dritter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
- bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; im letzten Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr nach Abnahme.

### **§ 9 Periodische Arbeiten**

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten (Daueraufträge) können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

### **§ 10 Impressum**

Wir dürfen auf den Vertragserzeugnissen mit Ihrer Zustimmung in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Sie können die Zustimmung nur verweigern, wenn Sie dafür ein überwiegendes Interesse haben.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal, wenn Sie Vollkaufmann sind. Nach unserer Wahl können wir Sie jedoch auch an einem für Sie zulässigen Gerichtsstand in Anspruch nehmen. Auch wenn Sie Ihren Geschäfts- oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, soll das Recht der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand 01.01.2008